

Marculf II,12 (deu)

URKUNDE, DAMIT DIE TOCHTER ZUSAMMEN MIT DEN BRÜDERN INS VÄTERLICHE EIGENGUT¹ NACHFOLGT

An meine allersüßeste Tochter Soundso, [ich,] der Soundso.

Man hält bei uns die lange bestehende aber ruchlose Gewohnheit² ein, dass Schwestern zusammen mit Brüdern am väterlichen Land³ keinen Anteil haben sollen⁴. Aber weil ich diese Ruchlosigkeit genau abwäge, müsst Ihr, genauso wie Ihr mir von Gott gleichermaßen als Kinder⁵ geschenkt wurdet, auch gleichberechtigt geliebt werden und ihr sollt euch nach meinem Hinscheiden gleichberechtigt an etwas von meiner Habe erfreuen. Und daher setzte ich Dich, meine allersüßeste Tochter, mit diesem Schreiben Deinen Brüdern, meinen Söhnen Soundso und Soundso⁶ gegenüber für mein ganzes Erbe als gleichberechtigte und rechtmäßige Erbin ein, damit Du sowohl hinsichtlich des väterlichen Eigenguts⁷ als auch des Gekauften, sowohl Unfreie oder unsere Habe als auch das, was auch immer wir beim Sterben zurücklassen werden, gleichmäßig⁸ mit meinen Söhnen, Deinen Brüdern, teilen und gerecht aufteilen musst. Und Du selbst wirst darum bei überhaupt Nichts (davon) einen kleineren Anteil erhalten, denn ihr sollt alles und von allem unter euch teilen und gerecht aufteilen.

Falls aber jemand *und was sich hier anschließt* ...

¹ Mit *allodium* wurde in der Merowingerzeit zunächst der eng mit dem erbaren oder ererbten verbundenen und nicht auf andere Weise erworbenen Grundbesitz bezeichnet. Im Laufe der Karolingerzeit schwächte sich diese Trennung ab. Seit dem 10. Jahrhundert konnte *allodium* damit jede Form keinerlei Einschränkungen unterliegenden und frei verkäuflichen Grundbesitzes bezeichnen, der als Erbe weitergegeben werden konnte und für welchen lediglich an den *fiscus* Abgaben zu leisten waren. Vgl. dazu T. Rivers, *Meaning*, S. 26f.; H. Dubled, *Allodium*, S. 242-246; E. Magnou-Nortier, *Recherches sur l'alleu*, S. 143-172.

² Dieser Hinweis auf die *consuetudo* bezieht sich auf Rechtsgewohnheiten, die sich in schriftlicher Form auch in der Lex Salica 59,6 finden. *Lex* und *consuetudo* stellen hier keine Gegensätze im Sinne schriftlichen und mündlichen Rechts dar, sondern beschreiben gleichermaßen das gültige und praktizierte Recht, welches durchaus von den in den Leges niedergelegten Bestimmungen abweichen konnte. Vgl. dazu H. Nehlsen, *Aktualität*, S. 462-464.

³ Gemeint ist das Allodialgut. Vgl. dazu auch K. Kroeschell, *Söhne und Töchter*, S. 97f.

⁴ Die Bestimmung, dass Töchtern kein Erbrecht auf Allodialgut (wohl aber auf alle anderen Güter) zukam findet sich in späteren Rezensionen der Lex Salica 59,6 (in der frühesten Fassung gilt diese noch für den gesamten Grundbesitz). Diese Beschränkung des Erbrechtes von Töchtern wurde im Laufe der Zeit aufgelockert (*Pactus pro tenore pacis*, MGH LL nat. Germ. 4,1, S. 262; *Lex Ribuarica* 57 (56),1) und scheint in der Praxis nur bedingt Anwendung gefunden zu haben. Vgl. dazu K. Kroeschell, *Söhne und Töchter*, S. 95-101; A. Schmidt-Recla, *Kalte oder warme Hand*, S. 215-219. Zur weiten Verbreitung von Grundbesitz in weiblicher Hand vgl. K. Kroeschell, *Söhne und Töchter*, S. 96f. mit Verweis auf das Testament der heiligen Burgundofara; I. Heidrich, *Besitz*; J. Nelson, *The wary widow*.

⁵ Der Plural *fili* schließt auch die *filia* mit ein

⁶ Die Form *illos* ist Plural, es ist nicht klar um wie viele *fili* es geht.

⁷ Mit *allodium* wurde in der Merowingerzeit zunächst der eng mit dem erbaren oder ererbten verbundenen und nicht auf andere Weise erworbenen Grundbesitz bezeichnet. Im Laufe der Karolingerzeit schwächte sich diese Trennung ab. Seit dem 10. Jahrhundert konnte *allodium* damit jede Form keinerlei Einschränkungen unterliegenden und frei verkäuflichen Grundbesitzes bezeichnen, der als Erbe weitergegeben werden konnte und für welchen lediglich an den *fiscus* Abgaben zu leisten waren. Vgl. dazu T. Rivers, *Meaning*, S. 26f.; H. Dubled, *Allodium*, S. 242-246; E. Magnou-Nortier, *Recherches sur l'alleu*, S. 143-172.

⁸ Die Junktur *aequa(le) lance* „mit ausgeglichener Waagschale“ war in der römischen Rechtssprache geläufig und ist u.a. im Codex Justinianus 42,1,27 fixiert: *Quod et in persona mulieris aequa lance servari aequitatis suggerit ratio*.